

2020 /
KUNDEN-
INFORMATION

AUSGLEICHSKASSE 117 SWISSTEMPCOMP

swisstempcomp

INHALTSVERZEICHNIS

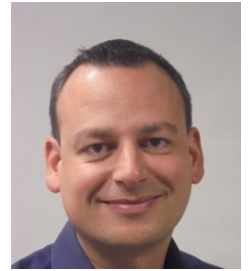
EDITORIAL	3	
1	NEUERUNGEN IM 2020	4
1.1	IPENSION 1ST WIRD WAHR	4
1.2	HÖHERE BEITRAGSSÄTZE	4
1.3	ZULAGENERHÖHUNG FAMILIEN	4
1.4	NEUE KANTONALE FONDS	4
2	SCHLUSSRECHNUNG SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2019	5
2.1	AUFBEREITEN DER DOKUMENTE	5
2.2	WAS WIRD VON IHNEN ERWARTET?	5
2.3	ÜBERMITTELN DER DATEN	7
3	GESCHÜTZTER ONLINE-KUNDENBEREICH	8
4	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	9
4.1	AHV-BEITRAGSPFLICHT	9
4.2	VERSICHERUNGS AUSWEIS	9
4.3	GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEITEN	9
4.4	ARBEITGEBERKONTROLLEN	9
4.5	INKASSO: VORGEHEN DER AUSGLEICHSKASSEN	9
5	ÜBER CONSIMO	10
5.1	KURZPORTRÄT	10
5.2	ORGANISATION CONSIMO	10
5.3	ZAHLEN UND FAKTEN ZUR AUSGLEICHSKASSE 117 SWISSTEMPCOMP	10
5.4	INTERVIEW MIT EMANUEL RODRIGUEZ	11
ALLGEMEINE KONTAKTDATEN	12	

Die consimo Kundeninformation vermittelt Ihnen ausgewählte Änderungen und Informationen im Bereich des Vollzugs der obligatorischen Vorsorge. Es handelt sich zu einem grossen Teil um vereinfachte und gekürzte Texte aus Wegleitungen, Verordnungen und Gesetzen. Die vorliegenden Texte erheben dadurch keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit. Bitte kontaktieren Sie uns bei Unklarheiten und Fragen.

EDITORIAL

Liebe Kundin
Lieber Kunde

Die vorliegende Kundeninformation gibt Ihnen Auskunft über die wichtigsten Neuerungen im Bereich der Ausgleichskasse 117 swisstempcomp/swisstempfamily sowie im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben, administrativen Abläufen und unserem strategischen Projekt "iPension 1st". Des Weiteren dient diese Information als Orientierungshilfe für das Einreichen der Lohndaten für die Schlussrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.



Emanuel Rodriguez
Stv. Direktor und Leiter AK117

Die im Kapitel 1 erläuterten Neuerungen fürs Jahr 2020 betreffen die Änderung des AHV-Beitragssatzes, die Familienzulagenerhöhung in diversen Kantonen sowie die zwei neuen Kantonalen Fonds. Des Weiteren thematisieren wird unsere Kernsoftware iPension 1st.

An dieser Stelle danken wir Ihnen herzlich für die Teilnahme an der letztjährigen Umfrage, die uns wertvolle Einsichten aus Ihrer Perspektive geliefert hat. Die Umfrage hat u.a. ergeben, dass diese Informationen generell für Sie von grosser Relevanz sind, insbesondere das Kapitel "Neuerungen". Deshalb werden wir Sie auch weiterhin mit diesen Informationen beliefern - gezielter und über neue Kanäle.

Die Umfrage hat auch unseren geplanten Umstieg auf eine digitale Version bestätigt. Die meisten unter Ihnen wünschen sich nämlich eine digitale Bereitstellung der Informationen. Falls Sie einzelne Informationen dennoch ausdrucken möchten und um Ihnen den individuellen Druck zu erleichtern, haben wir das Format von A5 auf A4 geändert. Damit wollen wir nicht nur einen Beitrag zur Schonung der Umwelt leisten, sondern auch auf alle Ihre Bedürfnisse eingehen.

Sie finden die vorliegende Kundeninformation unter www.consimo.ch/ak117/news/ zum Download bereit.

Im Namen des ganzen consimo Teams bedanke ich mich für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünsche Ihnen frohe Festtage sowie einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Rodriguez', written in a cursive style.

Emanuel Rodriguez
Stv. Direktor consimo und Leiter Ausgleichskasse 117 swisstempcomp / swisstempfamily

1 NEUERUNGEN IM 2020

1.1 IPENSION 1ST WIRD WAHR

Im Jahr 2020 fokussieren wir uns intern auf die Bereitstellung der neuen Softwarelösung "iPension 1st", welche wir in naher Zukunft einführen werden. Die Einführung dieses neuen IT-Systems bedeutet für consimo die Erreichung eines der wichtigsten Meilensteine der Umsetzung der Unternehmensstrategie. "iPension 1st" wird das seit über 20 Jahren laufende System "iSeries" ablösen. "iPension 1st" ist auf die verschiedenen Ereignisse, die im Lebenszyklus der Menschen und Unternehmen wie z.B. Start ins Berufsleben, Militär, Geburt etc. auftreten, ausgerichtet. Dadurch werden wir in der Lage sein, Ihre Bedürfnisse und die Ihrer Mitarbeitenden langfristig noch besser zu erfüllen.

1.2 HÖHERE BEITRAGSSÄTZE

Ab dem 1. Januar 2020 und zum ersten Mal seit mehr als 40 Jahren steigt der AHV/IV/EO-Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber von 10,25 % auf 10,55 % also um 0,30 %. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet das eine Erhöhung der Lohnabzüge von 5,125 % auf 5,275 % also um 0,15 %. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber leisten paritätisch ebenfalls 0,15 %.

Selbständigerwerbende tragen die gesamte Anpassung. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden für AHV/IV/EO werden von 5,196 % auf 5,344 % und der maximale Beitrag für AHV/IV/EO von 9,65 % auf 9,95 % erhöht. Für Erwerbstätige, die der freiwilligen Versicherung angeschlossen sind, erhöht sich der AHV/IV-Beitragssatz von 9,8 % auf 10,1 %.

Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird von CHF 482.- auf CHF 496.- und der AHV/IV/EO-Höchstbeitrag von CHF 24'100.- auf CHF 24'800.- angehoben. In der freiwilligen AHV/IV wird der AHV/IV-Mindestbeitrag von CHF 922.- auf CHF 950.- und der AHV/IV-Höchstbeitrag von CHF 23'050.- auf CHF 23'750.- erhöht.

1.3 ZULAGENERHÖHUNG FAMILIEN

Ab 1. Januar 2020 erfahren diverse Kantone eine Änderung der Zulagenhöhen. Diese Änderungen sowie weitere spezifische Informationen zur Ausgleichskasse 117 finden Sie in Ihrem passwortgeschützten Kundenbereich unter www.consimo.ch/kundenbereich sowie im vorliegenden Dokument unter Kapitel 3.

Im Januar 2020 erhalten Sie von uns die angepassten Zulagenentscheide für alle Bezüger.

1.4 NEUE KANTONALE FONDS

Im Kanton Genf wird per 1. Januar 2020 neu der Fond für Kinder- und Tagesfamilienbetreuung (SAPE) eingeführt. Der Beitragssatz beträgt 0,07 %. Ebenfalls neu, wird im Kanton Neuenburg der Fonds zur Förderung der beruflichen Erstausbildung (LFFD) eingeführt. Hier beträgt der Beitragssatz 0,58 %.

2 SCHLUSSRECHNUNG SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2019

2.1 AUFBEREITEN DER DOKUMENTE

2.1.1 WORUM GEHT ES?

Mit Ihren Angaben erhalten wir die Grundlagen für die Erstellung der Schlussrechnung. Sie liefern uns gleichzeitig die notwendigen Angaben für die Buchung des AHV-pflichtigen Lohnes auf das individuelle Konto (IK) von jedem Unselbständigerwerbenden. Das IK dient als Berechnungsgrundlage für die AHV- oder IV-Rente.

Die Zustellung der Unterlagen für die Schlussrechnung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt jeweils in der 2. Hälfte des Monats Dezember. Die Lieferung umfasst folgende Dokumente:

Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung

Lohnbescheinigung

Das Kontrollblatt und die Lohnbescheinigung sind uns bis spätestens 30. Januar 2020 vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet zuzustellen.

Die Ausgleichskasse ist gesetzlich verpflichtet, bei verspätet eingereicher Lohnbescheinigung auf nachgeforderte Beiträge Verzugszinsen zu erheben. Der Zinsenlauf beginnt rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 (Wegleitung über den Beitragsbezug WBB).

2.2 WAS WIRD VON IHNEN ERWARTET?

Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung 2019

Das Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung enthält, die während des Jahres in Rechnung gestellte Akonto-Lohnsumme. Bitte tragen Sie die gemäss Lohnbescheinigung ermittelten Lohnsummentotale in die dafür vorgesehenen Felder ein. Falls Sie keine beitragspflichtigen Löhne entrichtet haben, tragen Sie bitte 0 (Null) ein.

Es werden folgende Angaben benötigt:

- AHV Total AHV-pflichtige Lohnsumme gemäss der detaillierten Lohnbescheinigung.
- ALV Total ALV-pflichtige Lohnsumme bis maximal CHF 148'200.- je Arbeitnehmer.
- ALV II Total ALV-pflichtige Lohnsumme über CHF 148'200.- je Arbeitnehmer.
- SPKA Total Lohnsumme der entliehenen Arbeitnehmer gemäss Artikel 2 des GAV Personalverleih.
- FAK Die FAK-Lohnsumme entspricht der AHV-Lohnsumme. Rechnet ein Betrieb für mehrere FAK-Kantone ab, so ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen.

BVG Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, sofern der Lohn pro Arbeitnehmer CHF 21'330.- im Jahr respektive CHF 1'777.50 im Monat übersteigt.

Bitte überprüfen Sie die aufgeführten Angaben zu Ihrer Vorsorgeeinrichtung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Änderungen können Sie direkt auf dem Kontrollblatt vornehmen.

Für die Beitragsperiode 2019 gültige Beitragssätze:

Position	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
AHV / IV / EO	5,125 %	5,125 %
ALV	1,10 %	1,10 %
ALV II	0,50 %	0,50 %
SPKA	0,30 %	0,70 %
Verwaltungskosten	Eine Übersicht über die für Sie gültigen VK- und Beitragssätze finden Sie im geschützten Kundenbereich unter	
Familienausgleichskasse	www.consimo.ch/kundenbereich	

Lohnbescheinigung

Die Lohnbescheinigung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Versicherten sind in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten.
- Es ist die 13-stellige Sozialversicherungsnummer anzugeben. Falls die Nummer nicht bekannt ist, sind diese Versicherten am Anfang oder Ende in alphabetischer Reihenfolge und mit Angabe des genauen Geburtsdatums aufzuführen.
- Hat ein Versicherter mehrere Beitragsperioden im gleichen Kalenderjahr, so muss jede Periode auf einer neuen Zeile separat mit der jeweiligen Lohnsumme aufgeführt werden.
- Sowohl die Lohnsumme als auch die Löhne der einzelnen Mitarbeiter sind auf 5 Rappen zu runden.
- Versicherte, die im laufenden Jahr das Rentenalter erreichen, sind ab Beginn des Rentenalters auf einer neuen Zeile aufzuführen.
- Mitarbeitende, die das beitragspflichtige Alter (die Beitragspflicht für Erwerbstätige beginnt am 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag) noch nicht erreicht haben, sind nicht auf der Lohnbescheinigung aufzuführen. Sie können jedoch auf einer separaten Liste unter "AHV-freie Personen" aufgeführt werden.
- Es ist nur der effektive AHV-Lohn zu deklarieren. Unfall- und Krankentaggelder dürfen nicht enthalten sein.
- Die Mitarbeitenden müssen mit allen Familien- und Vornamen aufgeführt werden.
- Eine SUVA-Lohnerklärung gilt nicht als AHV-Lohnbescheinigung.

Realisierungsprinzip

Für die Abrechnung von Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Lohnnachträgen gilt das Realisierungsprinzip. Das heisst, dass der Arbeitgeber solche AHV-pflichtigen Zahlungen erst in der Lohndeklaration des Auszahlungsjahres aufführt, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen.

Ein im Frühling 2020 ausbezahlter Bonus für das Jahr 2019 ist somit in der Lohndeklaration 2019 zum beitragspflichtigen Lohn im Kalenderjahr 2020 zu addieren. Diese Regelung erspart es dem Arbeitgeber, seiner Ausgleichskasse einen Nachtrag zur Lohndeklaration 2019 zu melden.

Aufgrund der Angaben in der folgenden Lohndeklaration verbucht die Ausgleichskasse den Bonus auf dem IK des Arbeitnehmers, unter dem Kalenderjahr, in dem die Auszahlung erfolgt ist. Damit dies nicht zu einer Benachteiligung führt, sieht das AHV-Gesetz gemäss Artikel 30^{ter} Ausnahmen vom Realisierungsprinzip vor. Die Ausgleichskasse trägt die Einkommen in folgenden Fällen unter dem Erwerbsjahr ein:

1. Wenn im Auszahlungs- resp. Realisierungsjahr kein Arbeitsverhältnis mehr besteht.
2. Wenn die Zahlung von einer Erwerbstätigkeit aus früheren Jahren stammt, für die weniger als der Mindestbeitrag an AHV / IV / EO geleistet wurde, weshalb im betreffenden Jahr dem Arbeitnehmer eine Beitragslücke droht.

Im ersten Fall ist ein Nachtrag des Arbeitgebers zur bereits eingereichten Lohndeklaration notwendig. Im zweiten Fall ist für die Verbuchung unter dem Erwerbsjahr ein begründeter Antrag des Arbeitnehmers an die Ausgleichskasse erforderlich.

Lohnnachträge

Bei Lohnkorrekturen für bereits abgerechnete Beiträge aus Vorjahren ist pro Jahr eine separate Nachtragsmeldung einzureichen. Die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt des effektiven Lohnanspruchs (Bestimmungsprinzip) gelten.

2.3 ÜBERMITTELN DER DATEN

2.3.1 ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VIA PARTNERWEB

Bei der elektronischen Übermittlung der Lohnsummen via PartnerWeb wird die Lohnsummenrekapitulation automatisch generiert. Darüber hinaus profitieren Sie beim Einsatz von PartnerWeb im Geschäftsverkehr mit uns von einer zusätzlichen Reduktion der Verwaltungskosten.

Weitere Informationen zum PartnerWeb sowie eine **Anleitung zur Einrichtung und Nutzung** finden Sie unter www.consimo.ch/ak117/pw/

2.3.2 PHYSISCHE LOHNMELDUNG

Allgemeine Hinweise

Aus Qualitätsgründen möchten wir Sie bitten, Ihre Lohnmeldungen in Maschinenschrift auszufüllen. Das ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Kontrollblatt muss bei der physischen Lohnmeldung in Papierform immer mit eingereicht werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei dieser Art der Übermittlung ein höherer Verwaltungskostensatz in Rechnung gestellt wird.

Ausfüllen der Lohnbescheinigung am Computer

In unserem Online Schalter www.consimo.ch/ak117/online-schalter können Sie unter Formulare die **Lohnbescheinigung** herunterladen und direkt am Computer ausfüllen. Die ausgedruckte und rechtsgültig unterzeichnete Lohnbescheinigung ist mit dem ausgefüllten Kontrollblatt einzureichen.

Ausfüllen der Lohnbescheinigung von Hand

Sie haben von uns ein Lohnbescheinigungsformular und ein Kontrollblatt erhalten. Die ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formulare sind uns per Post zuzustellen.

Eigene Lohnbescheinigung (Ausdruck aus dem Lohnprogramm oder Excel)

Falls Sie uns eine eigene AHV-Lohnbescheinigung zustellen möchten, achten Sie bitte auf folgende Punkte:

- Lohnbescheinigung entspricht den Anforderungen gemäss Seite 5;
- gute Druckqualität;
- Druck auf weissem Papier;
- Verzicht auf graphische Elemente (z.B. Texte farblich unterlegt).

Bitte achten Sie darauf, dass alle Felder vollständig und korrekt ausgefüllt sind. Insbesondere die Sozialversicherungsnummer (13-stellig) muss immer angegeben werden.

3 GESCHÜTZTER ONLINE-KUNDENBEREICH

In unserem geschützten Kundenbereich finden Sie Informationen zu den Bereichen AHV und Familienausgleichskasse, welche ausschliesslich für unsere Mitglieder bestimmt sind.

Nach erfolgter Registrierung können Sie auf www.consimo.ch/kundenbereich mit Ihrer Kundennummer und Ihrem kundenspezifischen Passwort auf folgende Informationen zugreifen:

- Verwaltungskostensätze;
- Beitragssätze der Familienausgleichskasse;
- Höhe der Familienzulagen
- Übersicht über Berufsbildungs- und Spezialfonds.

Verfügen Sie noch über kein persönliches Login? Registrieren Sie sich gleich unter www.consimo.ch/kundenbereich.

4 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die im folgenden Kapitel erwähnten Merkblätter und Formulare sind verlinkt und allesamt unter www.consimo.ch/ak117/merkblaetter oder unter www.consimo.ch/ak117/formulare zu finden.

4.1 AHV-BEITRAGSPFLICHT

Informationen zur Beitragspflicht können Sie unserem Merkblatt **Arbeitgeber zur Beitragspflicht** entnehmen. Bitte beachten Sie bei der An- resp. Abmeldung von Mitarbeitenden folgende Punkte:

Anmeldung

- Verwenden Sie die Formulare **Anmeldung für neue Arbeitnehmende** und **Anmeldung für einen Versicherungsausweis**. Die Anmeldung erfolgt noch einfacher elektronisch über das PartnerWeb.
- Geben Sie alle Familien- und Vornamen sowie das vollständige Geburtsdatum an.
- Geben Sie Eintrittsdatum der Mitarbeitenden und Kundennummer der Firma an.
- Verwenden Sie die 13-stellige Versichertennummer (756.0000.0000.00).
- Wenn der Mitarbeitende zum ersten Mal in der Schweiz arbeitet und noch keine Versichertennummer besitzt, muss der Anmeldung eine Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte beigelegt werden, ansonsten können wir die Anmeldung nicht verarbeiten.

Abmeldung

- Abmeldungen sind umgehend notwendig, wenn Mitarbeitende während des Anstellungsverhältnisses Leistungen (z.B. Familienzulagen) bezogen haben.

4.2 VERSICHERUNGS AUSWEIS

Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, erhält von ihrem Krankenversicherer eine Versicherungskarte. Die AHV-spezifischen Informationen der Krankenversicherungskarte sind mit jenen des Versicherungsausweises identisch. Der Antrag für einen Versicherungsausweis ist nur notwendig für Personen, welche keine Schweizerische Krankenversicherungskarte besitzen (wie z.B. Grenzgänger oder Zuzug aus dem Ausland). Jede versicherte Person kann die Ausstellung eines Versicherungsausweises verlangen.

4.3 GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEITEN

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten gehören heute zum beruflichen Alltag. In der Schweiz arbeiten viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Dazu kommen entsandte Personen, die für einen befristeten Zeitraum für eine hier ansässige Unternehmung Tätigkeiten im Ausland ausführen und Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Staaten arbeiten. Gemäss Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1408 / 71 untersteht eine Person grundsätzlich nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates. Art. 17 derselben Verordnung erlaubt den Mitgliedstaaten in gewissen Fällen bilaterale Regelungen zu treffen.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserem Merkblatt **Grenzgänger / -innen**.

4.4 ARBEITGEBERKONTROLLEN

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber sind gemäss Art. 68 Abs. 2 Satz 1 AHVG periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen hin zu kontrollieren. Dazu dient die Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle (Art. 162 Abs. 1 AHVV).

Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserem Merkblatt **Arbeitgeberkontrollen** sowie auf der entsprechenden **Checkliste** für Betriebe.

4.5 INKASSO: VORGEHEN DER AUSGLEICHSKASSEN

Die Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) regelt das Vorgehen für das Inkasso von Beiträgen. Das Vorgehen der Ausgleichskasse 117 swisstempcmp bei Mahnungen und Beitreibungen wird im Merkblatt **Inkasso** beschrieben.

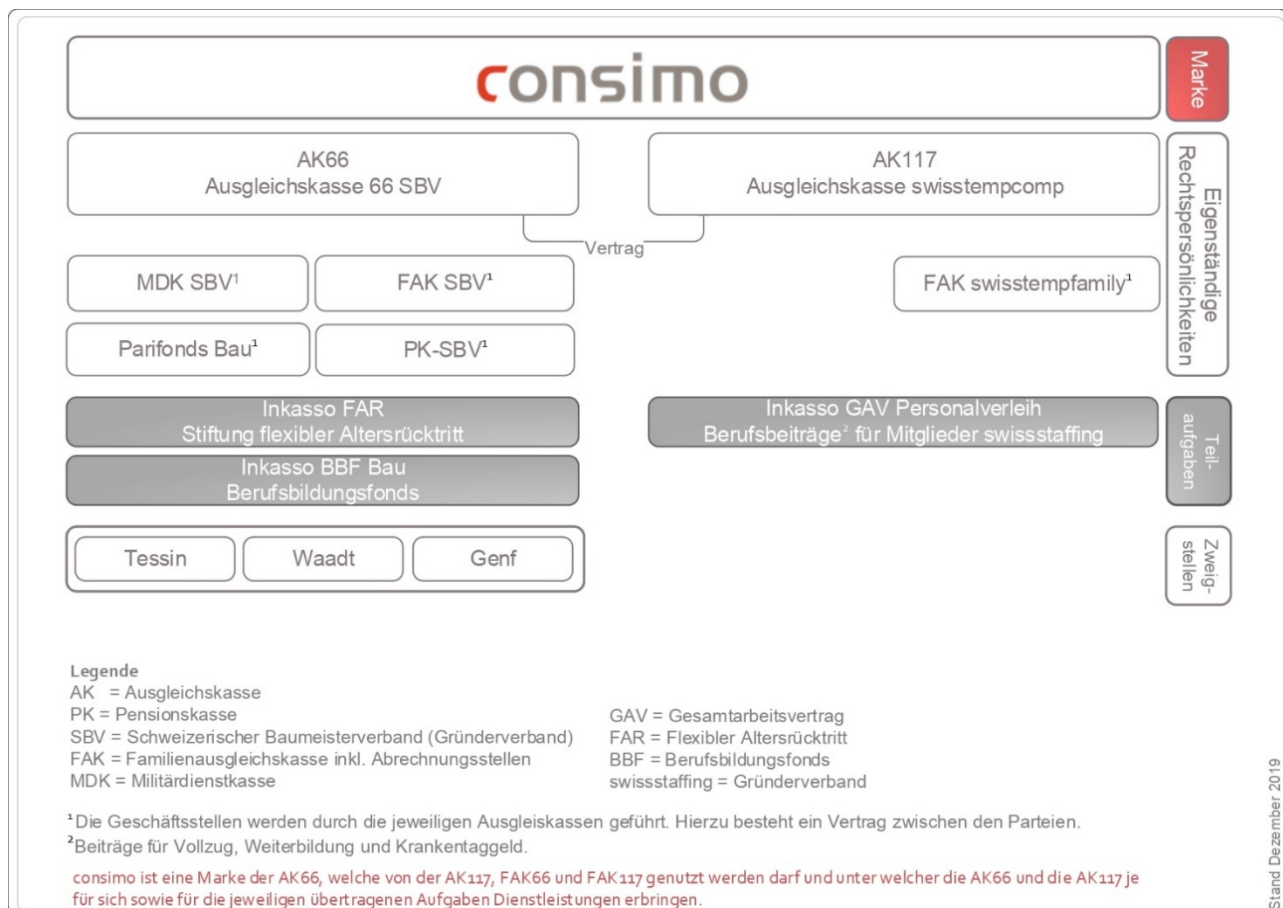
5 ÜBER CONSIMO

5.1 KURZPORTRÄT

consimo ist das Kompetenzzentrum im erweiterten Sozialversicherungsbereich. Für Sie, unsere Auftraggeber und Kundinnen und Kunden erbringen wir Dienstleistungen in den Bereichen AHV-Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse, berufliche Vorsorge und Berufsförderung in der ganzen Schweiz. Unter dem Dachnamen consimo führen wir unter anderem die Ausgleichskassen 66 SBV und 117 swisstempcomp.

Mit der gesamtschweizerischen Durchführung der Familienausgleichskasse 117 swisstempfamily und der Ausgleichskasse 117 swisstempcomp konnten wir unseren Aufgabenbereich und unseren Kundenkreis in den letzten Jahren ausbauen und die langjährige Erfahrung sowie Fachkompetenz unserer rund hundert Mitarbeitenden im erweiterten Sozialversicherungsbereich noch stärker zum Tragen bringen.

5.2 ORGANISATION CONSIMO



5.3 ZAHLEN UND FAKTEN ZUR AUSGLEICHKASSE 117 SWISSTEMPCOMP

Gegründet:	2009 (operativ seit 2011)
Teilbereiche:	AHV / IV, EO / MSE, FAK
Anzahl angeschlossener Betriebe 2018:	320
Lohnsumme 2018:	rund 2.3 Mia. CHF

5.4 INTERVIEW MIT EMANUEL RODRIGUEZ



Sie sind seit 2017 bei consimo als stellvertretender Direktor und Bereichsleiter Ausgleichs-, Familienausgleichs und Militärdienstkassen tätig. Seit 2019 fungieren Sie zudem als neuer Kassenleiter der Ausgleichskasse swisstempcomp / swisstempfamily. Was ist Ihr Fazit zu diesem Zeitpunkt?

Unsere Organisation entwickelt sich stetig weiter, um sich den Herausforderungen der Branche der Personaldienstleister, aber auch derjenigen der Sozialversicherung immer besser stellen zu können. Dabei hat sich herausgestellt, dass wir zwar eine starke Lernkurve hinter uns, aber nach wie vor viel Potential zur Erbringung einer optimalen Dienstleistung vor uns haben. Wir müssen und wollen den stetig schnelleren und komplexeren Abläufen gegenüberreten, weshalb wir uns bewusst um die Entwicklung einer kundenorientierten Kultur im Unternehmen kümmern. Gleichzeitig geht es aber auch darum, die

Prozesse effizienter zu gestalten. Aus diesem Grund haben wir in den letzten 18 Monaten viel Energie in unser achtsames Prozessmanagement investiert. Ergänzt werden diese Massnahmen mit der Entwicklung unseres neuen IT-Systems, welches in Zukunft die entsprechend technisch optimale Unterstützung geben wird. Ich bin überzeugt, dass wir mit diesen Massnahmen den richtigen Weg hin zum Kompetenzzentrum im erweiterten Sozialversicherungsbereich begehen.

Was sind Ihre wichtigsten Ziele fürs 2020 als neuer Kassenleiter?

Für 2020 haben wir uns als consimo die Sicherstellung einer stabilen Produktion und den entsprechenden Dienstleistungen als Ziel gesetzt. Dieser Fokus auf das Tagesgeschäft ist nach der intensiven Einführung des achtsamen Prozessmanagements sicherlich notwendig. Gleichzeitig geht es nun auch darum, die Prozesse mit den erlernten Methoden zu verbessern und zu standardisieren. Wir haben und werden hierfür vermehrt unsere Kunden aktiv in die Prozessgestaltung involvieren und unsere Unternehmenskultur des Vertrauens, der Verantwortung und der Verbindlichkeit weiter verankern. Auf der Projekt-Ebene werden wir uns auf die Vorbereitungen der Einführung unserer neuen Kernsoftware "iPension 1st" fokussieren und freuen uns sehr darauf, dieses in absehbarer Zeit in Betrieb nehmen zu können.

Wie erleben Sie die Umstellung auf eine prozessorientierte Organisation bisher, und was sind die Herausforderungen im Alltag?

Die Umstellung von einer Linien- auf eine prozessorientierte Organisation ist äusserst spannend, aber auch anspruchsvoll. Sich die Methoden anzueignen und die Werkzeuge zu erlernen sind das eine, diese dann so anzuwenden, dass die Potentiale von Synergien auch genutzt werden können, verlangt nicht nur den persönlichen Einsatz von jedem einzelnen Mitarbeitenden, sondern auch eine noch intensivere Zusammenarbeit. Wir sind uns bewusst, dass es hier um eine fundamentale Änderung geht, weg vom Silo-Denken der vergangenen Jahrzehnte hin zu einer prozessorientierten Organisation und Kultur. Dies benötigt Geduld und Rücksichtnahme untereinander.

Was wird in den nächsten Jahren für die Ausgleichskasse swisstempcomp / swisstempfamily zentral?

In den kommenden Jahren geht es insbesondere darum, die Digitalisierung auch in der Sozialversicherung und insbesondere bei consimo voranzutreiben. Dabei ist es uns wichtig durch die Digitalisierung einen konkreten Mehrwert für unsere Kunden generieren zu können. Wir verfolgen hierfür die Philosophie, den Bürger in den Mittelpunkt unserer Prozesse und Dienstleistungen mit modernen und einfachen Werkzeugen zu stellen, denn die Sozialversicherung betrifft uns alle. Massgebend wird hierfür die Einführung eines neuen Online-Portals in einem ersten Schritt für die Arbeitgeber und in einem zweiten für die Mitarbeitenden sein. Dies wird der direkteren Kommunikation mit besseren und einfacheren Dialogmöglichkeiten auf digitalem Weg dienen. Dieser Schritt ist ausserdem ein wichtiger Beitrag zur sozialen Sicherheit. Fundament für diese Schritte ist die bereits erwähnte Kernsoftware "iPension 1st", welches wir zusammen mit drei anderen Ausgleichskassen zum neuen Benchmark der Branche entwickeln möchten.

PERSÖNLICHES

Emanuel Rodriguez ist 44 Jahre alt und seit 2013 bei consimo. Seit 2019 fungiert er als neuer Kassenleiter der Ausgleichskasse swisstempcomp / swisstempfamily. Er ist im Verwaltungsrat der Swiss Pension Solutions AG, welche als Joint Venture verschiedener Ausgleichskassen die Entwicklung, den Betrieb und entsprechende Services der neuen Branchenlösung "iPension 1st" wahrnimmt.

ALLGEMEINE KONTAKTDATEN



www.consimo.ch ▲ 117@consimo.ch

Standort

Sumatrastrasse 15
8006 Zürich

Bürozeiten

Montag bis Freitag
08.00 - 11.45 Uhr
13.30 - 16.30 Uhr

Postadresse

consimo
Ausgleichskasse 117 swisstempcomp
Postfach 324
8042 Zürich

Tel. 044 258 84 75
IBAN CH74 0900 0000 3020 5807 5
PC 30-205807-5

Möchten Sie die vorliegende Kundeninformation einem Arbeitskollegen oder Mitarbeitenden weiterleiten?
Sie finden diese unter www.consimo.ch/ak117/news